

A. Wahlen und Ernennungen

68/401. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 17. September 2013 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung einen Vollmachtenprüfungsausschuss für ihre achtundsechzigste Tagung, dem die folgenden Mitgliedstaaten angehören: BELGIEN, CHINA, GABUN, GUYANA, KOLUMBIEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SINGAPUR, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

68/402. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung¹

Am 1. Oktober 2013 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung gemäß Regel 99 Buchstabe a und Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung Sitzungen ab, um ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 25. Plenarsitzung am 3. Oktober 2013 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung bekannt:

Erster Ausschuss: Herr Ibrahim O. A. DABBASHI (Libyen)

*Ausschuss für besondere politische
Fragen und Entkolonialisierung*

(Vierter Ausschuss): Herr Carlos Enrique GARCÍA GONZÁLEZ (El Salvador)

Zweiter Ausschuss: Herr Abdou Salam DIALLO (Senegal)

Dritter Ausschuss: Herr Stephan TAFROV (Bulgarien)

Fünfter Ausschuss: Herr Janne TAALAS (Finnland)

Sechster Ausschuss: Herr Palitha T. B. KOHONA (Sri Lanka)

68/403. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 34. Plenarsitzung am 17. Oktober 2013 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung CHILE, LITAUEN, NIGERIA, SAUDI-ARABIEN und TSCHAD für eine am 1. Januar 2014 beginnende zweijährige Amtszeit zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ASERBAIDSCHANS, GUATEMALAS, MAROKKOS, PAKISTANS und TOGOS frei werdenden Sitze zu besetzen.

Auf ihrer 61. Plenarsitzung am 6. Dezember 2013 wählte die Generalversammlung JORDANIEN für eine am 1. Januar 2014 beginnende zweijährige Amtszeit zum nichtständigen Mitglied des Sicherheitsrats, um den aufgrund der Entscheidung SAUDI-ARABIENS, seinen Sitz im Rat nicht anzunehmen², frei werdenden Sitz zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat die folgenden 15 Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN*, AUSTRALIEN*, CHILE**, CHINA, FRANKREICH, JORDANIEN**, LITAUEN**, LUXEMBURG*, NIGERIA**,

¹ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den 21 Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

² Siehe A/68/599.

REPUBLIK KOREA*, RUANDA*, RUSSISCHE FÖDERATION, TSCHAD**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2015.

68/404. Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

Auf ihrer 40. Plenarsitzung am 30. Oktober 2013 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats³ sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976, Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 und Versammlungsbeschluss 42/450 vom 17. Dezember 1987 ÄTHIOPIEN, BENIN, CHINA, HAITI und JAPAN für eine am 1. Januar 2014 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit ALGERIENS, ANTIGUA UND BARBUDAS, BENINS, CHINAS, ERITREAS, JAPANS und der REPUBLIK KOREA frei werdenden Sitze zu besetzen.

Auf ihrer 61. Plenarsitzung am 6. Dezember 2013 wählte die Generalversammlung MAROKKO für eine am 1. Januar 2014 beginnende dreijährige Amtszeit zum Mitglied des Programm- und Koordinierungsausschusses⁴.

Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung davon in Kenntnis gesetzt, dass zu einem späteren Datum auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats eine Wahl stattfinden wird, um die vier noch freien Sitze im Programm- und Koordinierungsausschuss zu besetzen⁵.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuss die folgenden 30 Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN*, ÄTHIOPIEN***, BELARUS*, BENIN***, BOTSUANA**, BRASILIEN*, BULGARIEN*, CHINA***, EL SALVADOR**, FRANKREICH**, GUINEA*, GUINEA-BISSAU*, HAITI***, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, ITALIEN*, JAPAN***, KAMERUN*, KASACHSTAN*, KUBA*, MALAYSIA*, MAROKKO***, PAKISTAN*, PERU**, REPUBLIK MOLDAU*, RUSSISCHE FÖDERATION**, SIMBABWE*, URUGUAY*, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2015.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2016.

68/405. Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 40. Plenarsitzung am 30. Oktober 2013 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung ANTIGUA UND BARBUDA, BANGLADESCH, BOTSUANA, CHINA, DÄNEMARK, die DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO, GEORGIEN, GUATEMALA, KASACHSTAN, KONGO, NEUSEELAND, PANAMA, die REPUBLIK KOREA, die RUSSISCHE FÖDERATION, SCHWEDEN, SERBIEN, TOGO und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine am 1. Januar 2014 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats, um die mit Ablauf der Amtszeit BULGARIENS, CHINAS, DÄNEMARKS, ECUADORS,

³ Siehe A/68/302; siehe auch Beschluss 2013/201 B des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁴ A/68/302/Add.1; siehe auch Beschluss 2013/201 E des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁵ Wie auch in A/68/302/Add.1 und in Beschluss 2013/201 E angegeben, sind noch drei freie Sitze für Mitglieder aus dem Kreis der westeuropäischen und anderen Staaten zu besetzen: zwei für eine mit dem Datum der Wahl beginnende und am 31. Dezember 2014 endende Amtszeit und einer für eine mit dem Datum der Wahl beginnende und am 31. Dezember 2015 endende Amtszeit. Darüber hinaus ist noch ein freier Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der asiatisch-pazifischen Staaten für eine am 1. Januar 2014 beginnende und am 31. Dezember 2015 endende Amtszeit zu besetzen.